

XVI.

**Gewährung eines Hausarbeitstages
für weibliche Arbeiter und Angestellte**

§ 34

(1) Weiblichen Arbeitern und Angestellten ist, wenn sie einen eigenen Haushalt führen, ein mit dem Zeitlohn oder Grundgehalt zu bezahlender freier Tag im Monat als Hausarbeitstag bei Vorliegen einer oder mehrerer der folgenden Voraussetzungen zu gewähren:

1. wenn im eigenen Haushalt der Ehemann voll beschäftigt, krank oder dauernd arbeitsunfähig ist,
2. wenn pflegebedürftige Familienangehörige zum Haushalt gehören und die Pflegebedürftigkeit ärztlich nachgewiesen wird,
3. wenn Kinder zum eigenen Haushalt gehören,
4. wenn Jugendliche unter 16 Jahren bei der Mutter wohnen und in einem Ausbildungs- oder Arbeitsvertragsverhältnis stehen,

(2) Der Hausarbeitstag wird nur gewährt, wenn die Betreffende im letzten Monat nicht unentschuldig der Arbeit ferngeblieben ist und ihre regelmäßige Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich oder 208 Stunden monatlich beträgt. *1

(3) Eine Abgeltung des Hausarbeitstages in Geld ist unzulässig.

(4) Der Hausarbeitstag ist im laufenden Kalendermonat zu nehmen und darf nicht nachträglich gewährt werden.

XVII.

Schlußbestimmungen

§ 35

Alle gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften oder Vereinbarungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, treten außer Kraft.

§ 38

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Arbeit im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 37

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium für Arbeit

Grotewohl

Chwalek
Minister

52 383 OBI
1. OB 20.3.52
-i..ub 4.9.52
52 839 GBI

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen
und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten.**

Vom 20. Mai 1952

Auf Grund des § 38 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) wird zur Durchführung ihres § 27 folgendes bestimmt:

Zu § 27 Abs. 1 der Verordnung

§ 1

In Fällen, in denen bei Verkündung der Verordnung vom 20. Mai 1952 (GBl. S. 377) Arbeitsbefreiung infolge Krankheit vorliegt, ist Krankengeld vom ersten Tage der Arbeitsbefreiung an zu zahlen.

Zu § 27 Abs. 2 der Verordnung

§ 2

Anspruch auf Krankengeld bis zur Dauer von 2 Tagen haben nur solche alleinstehenden Arbeiter und Angestellten, die eine ärztliche Bescheinigung darüber beibringen, daß das erkrankte Kind infolge der Schwere der Erkrankung unbedingt der Pflege bedarf und die Möglichkeit der sofortigen Untere

bringung in ein Krankenhaus nicht besteht. Außerdem ist nachzuweisen, daß Hauskrankenpflege oder Haushaltshilfe nicht sofort zur Verfügung stehen und weder Verwandten- noch geeignete Nachbarschaftshilfe in Anspruch genommen werden kann.

§ 3

Entsprechend § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 26. April 1951 über die Sozialversicherung (GBl. S. 325) gibt der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die erforderlichen Weisungen an die Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sowie an die Zentralverwaltung der Sozialversicherung.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1952

Ministerium für Arbeit
Chwalek
Minister